Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben vom Landratsamt Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 19

Freitag, 16.08.2024

Inhaltsübersicht:

Vollzug des Tierseuchenrechts; Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Bekämpung der Blauzungenkrankheit vom 17.05.2016; Genehmigung zur vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit Seite 1-2

Siebte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“ vom 09. August 2024 Seite 2

Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG Seite 2

Baugenehmigung bezüglich Sanierung und Dachgeschossausbau eines Reihenmittelhauses in Feucht inklusive Errichtung zweier Dachgauben auf dem Grundstück Fl.Nr. 315/105, Ulmenstr. 59 der Gemarkung Feucht Seite 2

Aufgebot verlorener Sparurkunde Seite 2

Anlage zu Ziffer 100: Siebte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“ vom 09. August 2024 Seite 3

Nr. 99 **Vollzug des Tierseuchenrechts; Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land zur Bekämpung der Blauzungenkrankheit vom 17.05.2016; Genehmigung zur vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere (z.B. Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden) gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 im Landkreis Nürnberger Land wird erteilt.

   Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 17.05.2016, zur Genehmigung der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8, wird insofern erweitert.

2. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Beschränkungen:

2.1. Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.

2.2. Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden.

2.3. Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) einzutragen.

   Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier individuell, bei Schafen und Ziegen bestandsbezogen, erfolgen.

2.4. Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Tierarzt hat die Impfung von Kameliden innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung unter Angabe von Tieranzahl, Impfdatum und verwendeten Impfstoff an das Staatliche Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land zu melden.

2.5. Die Impfungen sind entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Aufgrund eines Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV) vom 06.08.2024 hat das Staatliche Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land mit Schreiben vom 23.06.2024 gebeten, eine Genehmigung zur vorbeugenden Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 für das Gebiet des Landkreises Nürnberger Land durch Allgemeinverfügung zu erlassen, welche die im Zuge des BTV-8-Geschehens erlassene Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 17.05.2016, zur Gestattung von Impfungen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8, erweitert.

Seit dem Eintrag von BTV Serotyp 3 (BTV-3) im September 2023 in die Niederlande hat sich der Erreger bis in die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen ausgebreitet. Diese sind als nicht mehr frei von BTV ausgewiesen. Die Symptome bei infizierten Tieren reichen von schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen und Leistungseinbußen bei Rindern bis zu hohen Sterblichkeitsraten insbesondere bei Schafen.

Bayern gilt weiterhin als seuchenfrei. Da sich die Fälle von Blauzungenkrankheit immer mehr annähern, besteht die Gefahr, dass es in diesem Jahr auch in Bayern zu zahlreichen Ausbrüchen kommen wird. BTV-3 kann zu schweren Erkrankungen, die auch mit einem beträchtlichem Tierleid verbunden sind, sowie zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen.

Die Infektion mit BTV-3 geht insbesondere bei Schafen mit schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen einher. Bei Rindern werden insbesondere Fieber und ein Rückgang der Milchleistung festgestellt.

Eine Expositionsprophylaxe, z. B. durch Aufstallen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Die Impfung ist die einzige Möglichkeit die Tiere vor schweren Krankheitsverläufen und vor Todesfällen zu schützen.

II.

Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 12, Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführte Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung). Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zu erteilen. Die Risikobewertung des FLI vom 12. April 2024 rät zur Impfung empfänglicher Tiere.

Auf der Basis dieser Risikobewertung ist es aus veterinärfachlicher Sicht geeignet, erforderlich und angemessen, die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit für den Serotyp 3 auch im Landkreis Nürnberger Land zu genehmigen. Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen hat sich bereits in der Vergangenheit als die effektivste, sicherste und auch einzige Möglichkeit herausgestellt, Tiere wirksam vor der Blauzungenkrankheit zu schützen. Derzeit ist kein Impfstoff gegen BTV-3 in Deutschland zugelassen. Es wurde jedoch am 06.06.2024 eine Eilverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Gestattung der Anwendung von nicht in der Union zugelassenen Impfstoffen auf der Basis des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 erlassen. Impfstoffe gegen andere Serotypen des BT-Virus sind nicht gegen BTV-3 wirksam. Das gemäß § 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat das Landratsamt Nürnberger Land pflichtgemäß ausgeübt.

Die Impfung liegt sowohl im privaten Interesse der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes als auch im öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung der Blauzungenkrankheit und ist als Maßnahme zur präventiven Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich. Auch kann die Genehmigung nicht unverhältnismäßig sein, da Grundrechte des Tierhalters nicht beeinträchtigt werden können, da die Impfung in der freien Entscheidung des jeweiligen Tierhalters liegt. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt im Hinblick auf die absehbare Einschleppung von BTV durch die im Juli 2024 deutlich gestiegenen Nachweise ein vertretbares Risiko dar.

Die Auflagen unter der Ziffer 2. wurden gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verfügt, um die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigung sicherzustellen. Die Auflagen genügen zu diesem Zweck dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere dienen die Auflagen zur Sicherung der Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

Durch die Erfassung der Angaben zu den durchgeführten Impfungen, für Rinder, Schafe und Ziegen in der HIT-Datenbank sowie für Kameliden beim Veterinäramt Nürnberger Land, wird die Nachvollziehbarkeit und Überwachung des Impfgeschehens gewährleistet (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 EG-Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung). Die Eintragung der Impfung von Rindern in der HIT-Datenbank ist dabei bezogen auf das Einzeltier, die Impfung von Schafen und Ziegen jeweils auf Bestandsebene vorzunehmen. Impfungen sind grundsätzlich anhand der Vorgaben der Impfstoffhersteller vorzunehmen.

Die Kostenentscheidung unter der Nummer 4. beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar.

3. Die weiteren Auflagen der Allgemeinverfügung vom 17.05.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.05.2016, sind weiterhin zu beachten. Insbesondere ist die Pflicht zur Eintragung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank innerhalb von 7 Tagen zu beachten.

4. Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in HI-Tier werden vom LGL Bayern Eingabeanleitungen für Tierärzte und Landwirte auf der Internetseite http://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/index.htm zur Verfügung gestellt.

5. Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt auf Antrag für die Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach,
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lauf a. d. Pegnitz, 13.08.2024
Meusel

Nr. 100 Siebte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“ vom 09. August 2024

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29. Juli 2009, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom

23. Februar 2011 erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende

V e r o r d n u n g :
§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“ vom 18. Januar 2006, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 3 vom 03. Februar 2006, zuletzt geändert durch die sechste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“ vom 01. Oktober 2019, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 23 vom 20. September 2019

wird wie folgt geändert

1. Schutzgebietsgrenzen

1.1 Das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzachtal mit Nebentälern“ wird in seiner Fläche geändert. Die herauszunehmende Fläche beträgt 0,3450 ha.

1.2 Die Herausnahme betrifft die Stadt Altdorf, Teilflächen der Flur-Nr. 130/0 der Gemarkung Rieden.

1.3 Die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung ergibt sich aus der Karte M 1:500, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte wird beim Landratsamt Nürnberger Land archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Der äußere Rand der eingetragenen Grenzlinie bildet die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land folgenden Tag in Kraft.
Lauf a. d. Pegnitz, 09.08.2024
Landratsamt Nürnberger Land
Kroder
Landrat
Anlagen siehe Seite 3

Nr. 101 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Personen ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Ioan-Iustinian Ion, zuletzt wohnhaft: Südring 33, 91230 Happurg, Schreiben vom 28.06.2024, Az. 34.2-143.07-222451
- Ryszard Wieslaw Lamparski, zuletzt wohnhaft: Piet Kuiperlaan 64, NL – 1525 PK Westknollendam, Schreiben vom 08.03.2024, Az. 34.2-143.02 B-235241.

Das entsprechende Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekenntnis abgeholt werden. Ein Termin kann über die Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 -

Nr. 102 Baugenehmigung bezüglich Sanierung und Dachgeschossausbau eines Reihenmittelhauses in Feucht inklusive Errichtung zweier Dachgauben auf dem Grundstück Fl.Nr. 315/105, Ulmenstr. 59 der Gemarkung Feucht

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 31.07.2024 Az.: B-2024-103-3, wurde Frau Barbara Hauck eine Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 315/101, 315/104, 315/106, 315/107, der Gemarkung Feucht, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 31.07.2024 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sc) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6265 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Promenade 24 – 28

91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 103 Aufgebot verlorener Sparurkunde

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde

3011118027

3011736687

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 1./6. August 2024

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 16.08.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat
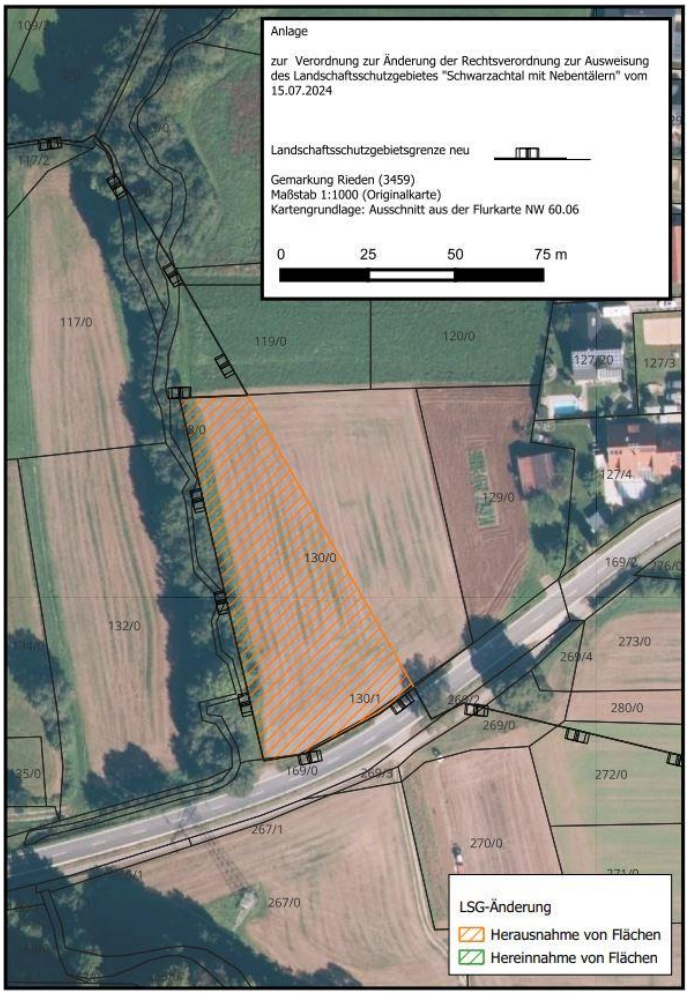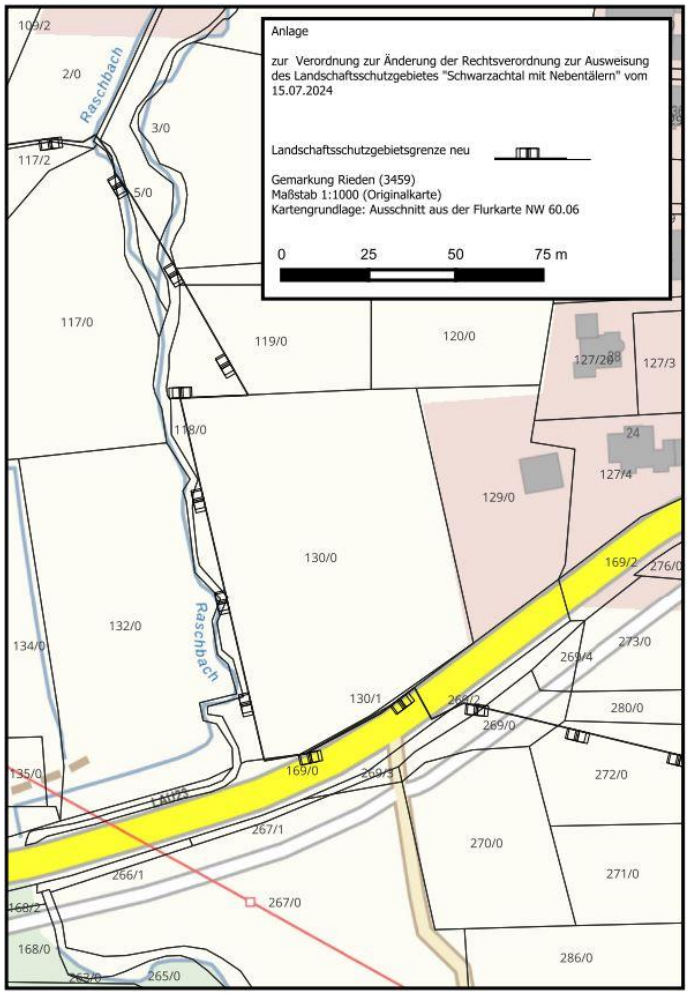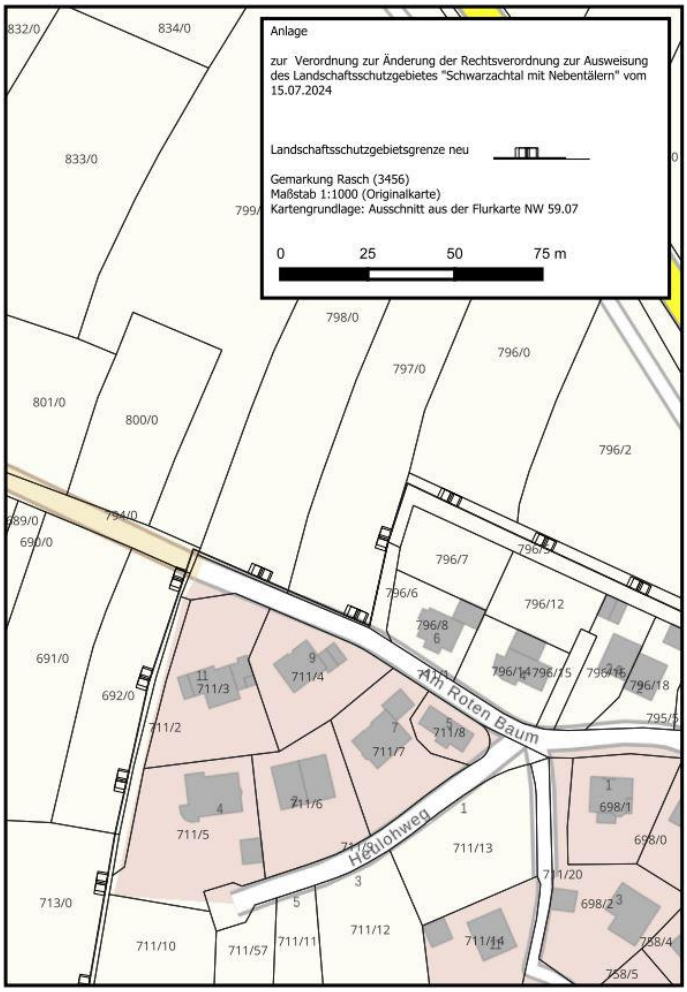
Anlage zu Ziffer 100: Siebte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzachtal mit Nebentälern“ vom 09. August 2024